

9. 1. Ist die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft befugt, gegen den Widerspruch eines Aktionärs die Bildung eines durch das Statut nicht vorgesehenen Beamtenunterstützungsfonds zu beschließen, weil er ethisch und sozial geboten ist?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist der Aktionär befugt, den Beschluß der Generalversammlung über die Dotierung eines statutenmäßig vorgesehenen Fonds anzufechten?
3. Darf dem Aktionär wegen befürchteter künftiger Verluste der Anspruch auf die bilanzmäßige Jahresdividende gekürzt werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1897 i. S. S. (Kl.) w. Vorstand u. Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft A. L. u. Straßenbahngesellschaft (Bekl.). Rep. I. 146/97.

- I. Landgericht I Berlin.  
 II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft. Am 16. April 1896 wurde in der ordentlichen Generalversammlung der Beklagten u. a. über den Geschäftsbericht für 1895, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für 1895 Beschluß gefaßt. Der Geschäftsbericht berechnete den Reingewinn einschließlich eines Vortrages aus 1894 auf 273254,91 *M* und schlug vor, aus demselben 10000 *M* zu außergewöhnlichen Unterstützungen in Notfällen einem Beamtenunterstützungsfonds zu überweisen, 4 Prozent

als Dividende, 4 Prozent als Superdividende zu verteilen. In der Bilanz waren 100 000 *M* als Abschreibungen, die der Geschäftsbericht als angemessen bezeichnete, zum Erneuerungsfonds, und 62 000 *M* Disagio-Reservekonto unter die Passiva eingestellt, letztere mit der Motivierung, daß aus der vorgeschlagenen und in Aussicht stehenden Kündigung und Konvertierung der  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Obligationen der Gesellschaft in 4 prozentige Kosten erwachsen würden. In der Generalversammlung erhob der Kläger, der mit 18 Aktien stimmte, gegen die Überweisung der 62 000 *M* auf Disagio-Reservekonto und von 10 000 *M* zum Unterstützungskonto Widerspruch und beantragte Verteilung einer Dividende von 10 Prozent. Die Generalversammlung beschloß darauf, die Überweisung zum Disagio-Reservefonds fallen zu lassen, dagegen den Erneuerungsfonds mit 162 000 *M* statt mit 100 000 *M* zu dotieren, wogegen der Kläger ebenfalls Widerspruch erhob, genehmigte mit dieser Maßgabe die Bilanz, die Gewinn- und Verlustberechnung und die Verteilung einer Dividende von 8 Prozent und erteilte dem Vorstände und Aufsichtsrate Entlastung, alles dies gegen die 18 Stimmen des Klägers.

Unter dem 20. April 1896 erhob der Kläger nach Hinterlegung seiner 18 Aktien Klage gegen den Vorstand und den Aufsichtsrat der Gesellschaft mit dem Antrage, den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Dividende auf 8 Prozent festgesetzt war, für ungültig zu erklären, die Dividende auf 10,4 Prozent festzusetzen und die Gesellschaft zu verurteilen, an ihn auf die Dividendenscheine seiner 18 Aktien außer den pro Stück gezahlten 40 *M* noch 12 *M*, in Summa 216 *M*, zu zahlen.

Die Klage war darauf gestützt, daß die Berechnung des Reingewinnes und die Verteilung desselben gegen das Gesetz und die §§ 12. 13 der Statuten der Gesellschaft verstoße. Danach sei die Überweisung der 62 000 *M* zu einem Disagio-Reservefonds unzulässig gewesen; die Erhöhung des Erneuerungsfonds um diese 62 000 *M* aber sei nur in fraudem legis erfolgt. Dies wollte der Kläger daraus gefolgert wissen, daß der Geschäftsbericht die Dotierung des Erneuerungsfonds mit 100 000 *M* für angemessen erkläre, und daß der Vorsitzende des Aufsichtsrates, W., nach der Generalversammlung zugestanden habe, daß die 62 000 *M*, um welche der Erneuerungsfonds formell erhöht sei, zur Deckung der bevorstehenden Konvertierungs-

ausgaben dienen sollten. Außerdem wurde das Gutachten von Sachverständigen angerufen, daß der Erneuerungsfonds mit 100000 *M* reichlich dotiert sei. Die Bildung des Unterstützungsfonds sei statutenmäßig überhaupt unzulässig gewesen.

Die Beklagten bestritten alles dies und auch die Richtigkeit der anderweiten Berechnung der Dividende. Der erste Richter wies die Klage ab, und die Berufung wurde zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen worden, aus folgenden

#### Gründen:

... „In der Sache selbst hat das Berufungsurteil nicht aufrechterhalten werden können, weil die Absetzung der 10000 *M* vom Reingewinne zur Bildung eines Beamtenunterstützungsfonds gegen das Statut der verklagten Gesellschaft verstößt, und bei der Beurteilung des gegen die Erhöhung des Erneuerungsfonds um 62000 *M* erhobenen Widerspruches der § 259 C.P.O. verletzt ist.

1. Das Gesetz schreibt nur den Reservefonds zur Deckung bilanzmäßigen Verlustes vor. Das Statut der Gesellschaft läßt außerdem nur noch den Erneuerungsfonds zu. Der § 13 der Statuten bestimmt absolut den Verteilungsmodus dahin, daß von dem bilanzmäßigen Reingewinne 5 Prozent zum Reservefonds zu entnehmen sind, die Aktionäre sodann 4 Prozent Dividende erhalten, der Überrest mit 10 Prozent Tantième an den Aufsichtsrat, mit 90 Prozent als Superdividende zu verteilen ist. An diesen Verteilungsmodus ist die Generalversammlung gebunden. Die ethischen und wirtschaftlichen Gründe für die Bildung eines Unterstützungsfonds, die von der Beklagten und den Instanzrichtern geltend gemacht werden, sind durchaus anzuerkennen, und das Reichsgericht trägt kein Bedenken, ihnen beizustimmen. Aber was statuten- und gesetzwidrig ist, wird dadurch nicht zulässig, daß es nützlich und sittlich oder sozial geboten ist. Das kann nur dahin führen, daß die Gesellschaft ihr Statut ändert. Darauf beruht auch das Urteil des Reichsgerichtes vom 6. Juli 1895 in Sachen G. wider die Neue B. Omnibus- und Paketfahrt-Aktiengesellschaft, Rep. I. 157/95, von welchem abzugehen keinerlei Anlaß vorliegt.

2. Was den zweiten Streitpunkt betrifft, so ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß der Aktionär nur Anspruch auf den

seinem Aktienbesitze entsprechenden Anteil an dem bilanzmäßigen, durch die Generalversammlung festgestellten, nach dem Gesetze und dem Statute zu verteilenden Reingewinn hat und die Forderung einer höheren Dividende nicht einfach dadurch begründen kann, daß er die Bewertung eines Kontos der von den berufenen Organen der Gesellschaft festgesetzten, revidierten und von der Generalversammlung genehmigten Bilanz unter Berufung auf Gutachten von Sachverständigen als unangemessen oder zu hoch oder zu niedrig ansieht. Die Behauptung, daß der Erneuerungsfonds um 62000 *M* zu hoch dotiert sei, bedeutet nichts anderes, als daß der Wert der dauernd dem Geschäftsbetriebe dienenden Aktivkonten höher sei, als eingesetzt. Das Gesetz hat ein wesentliches Interesse nur daran, daß die Bilanz nicht durch Einsetzung höherer als der wahren Werte zur Täuschung Dritter diene, und der einzelne Aktionär ist regelmäßig gegen die Einsetzung geringerer Werte als der wahren dadurch geschützt, daß jeder Aktionär ein gleiches Interesse an der Festsetzung einer dem wahren Vermögensstande entsprechenden, nicht niedrigeren Dividende hat (Artt. 31. 185 c. 239 b. 216. 217 H.G.B., §§ 12. 13. 25 der Statuten). Gleichwohl kann dem Aktionär der Nachweis nicht abgeschnitten werden, daß er durch ein böswilliges oder willkürliches Verfahren der Generalversammlung in seinem statutenmäßigen und gesetzlichen Anspruch auf die Dividende geflissentlich geschädigt sei. Darauf läuft das Vorbringen des Klägers hinaus. Er behauptet, daß die 62000 *M* durch den Generalversammlungsbeschluß dem Erneuerungsfonds überwiesen seien, nicht um diesen zu dotieren, sondern um unzulässig einen Disagio-Reservefonds zu gewinnen. Dieses Vorbringen ist in dem angefochtenen Urteile nicht ausreichend gewürdigt.

Unstreitig hatten der Vorstand und der Aufsichtsrat in dem Geschäftsberichte die Überweisung von 100000 *M* zum Erneuerungsfonds für angemessen erachtet, und 62000 *M* einem Disagio-Reservefonds überwiesen. Die Bildung eines solchen Fonds aus dem Reingewinne wäre unzulässig gewesen, weil das Statut einen solchen Fonds nicht zuläßt, und der § 13 der Statuten sowie der Grundsatz entgegensteht, daß wegen befürchteter künftiger Verluste dem Aktionär der Anspruch auf die bilanzmäßige Jahresdividende nicht gekürzt werden darf. Die Generalversammlung hat dann auch beschlossen, diese Überweisung fallen zu lassen und statt dessen den Erneuerungsfonds statt

mit 100 000 *M* mit 162 000 *M* zu dotieren. In der Generalversammlung selbst ist nach dem vorgetragenen Protokolle zur Motivierung dieses Beschlusses nichts vorgebracht. Er erscheint deshalb auf den ersten Blick und gegenüber der Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in dem Geschäftsberichte als willkürlich und nur zur Verdeckung der Bildung des unzulässigen Disagiofonds gefaßt. Dem Kläger kann der Weg nicht abgeschnitten werden, dies durch den Beweis der immerhin nicht unverdächtigen Äußerung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Gutachten von Sachverständigen darüber klar zu stellen, daß eine Abschreibung von 100 000 *M* zum Erneuerungsfonds, wie sie der Aufsichtsrat für angemessen erklärt hat, der wahren Sachlage entsprochen habe. Freilich ist ein Zwang, solchen Gutachten zu folgen, nicht anzuerkennen, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß der Aufsichtsrat die Dotierung mit 100 000 *M* nur vorgeschlagen hat, um den Disagiofonds dotieren zu können, und daß die Generalversammlung, nachdem sie den Disagiofonds gestrichen, die 62 000 *M* dem Erneuerungsfonds zugewiesen hat, weil dieser nach ihrer Auffassung zu niedrig dotiert war. Das Reichsgericht ist indes nicht in der Lage, auf Grund solcher rein tatsächlichen Erwägung in der Sache selbst zu entscheiden, hat vielmehr aus diesen und den zu 1. entwickelten Gründen das Berufungsurteil aufheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverweisen müssen.“